



**Informationen
für Studierende**

Die Bedeutung guter wissenschaftlicher Praxis für das juristische Arbeiten während des Studiums

von Ulrich Wackerbarth

Einleitung

Zu den Grundlagen Ihres Studiums gehört es, wissenschaftliche Arbeitsmethoden kennenzulernen und anwenden zu können. Hierbei geht es um das „Handwerkszeug“ des Juristen, dessen Beherrschung wir unter anderem in wissenschaftlichen Hausarbeiten und schriftlichen Seminararbeiten auch konkret prüfen.

Die rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität erwartet von ihren Studierenden, dass die im Studienverlauf erstellten Arbeiten die Ansprüche guter wissenschaftlicher Praxis erfüllen, wie sie u. a. in der [Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der FernUniversität in Hagen vom 06. Dezember 2017](#) (i.F. **Ordnung GWP**) niedergelegt sind. Rechtswissenschaftliches Arbeiten besteht zu einem wichtigen Teil aus der Darstellung und Auseinandersetzung mit der Meinung anderer Rechtswissenschaftler und der Darstellung und Interpretation von Urteilen. Hierbei ist es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, dass Sie Ihre eigenen Äußerungen und wissenschaftlichen Ergebnisse streng von der Wiedergabe fremder Inhalte trennen und die Quellen Ihrer eigenen Erkenntnisse stets angeben. Um es klar und deutlich zu sagen: wir erwarten, dass Sie Ihre Texte selbst formulieren und nicht fremde Texte als eigene verwenden, und dass Sie ferner wörtliche Zitate stets als solche kenntlich machen (und solche Zitate auch höchst sparsam verwenden).

Mit dieser Broschüre möchten wir deshalb die bereits erwähnte Ordnung GWP auf das Juristische Studium beziehen und für das rechtswissenschaftliche Arbeiten konkretisieren. In praktischer Hinsicht wollen wir Sie für das Thema **„Plagiate und Täuschungsversuche“** sensibilisieren und über die damit verbundenen Sanktionen informieren.

Diese Broschüre dient nicht als Ersatz für die Einführung in das juristische Arbeiten und die Technik der Falllösung. Sie sollten sich gleich zu Beginn Ihres Studiums in den ersten Modulen stets auch mit den wissenschaftlichen Arbeitstechniken beschäftigen. Außerdem empfiehlt sich Lektüre eines Standardwerkes zum Thema „Wissenschaftliches Arbeiten“. Diese Broschüre beschäftigt sich auch nicht mit verbotenen Hilfsmitteln und Täuschungsversuchen während des Anfertigens von Klausuren. Die hier beschriebenen Anforderungen gelten im Grundsatz auch für die Anfertigung von Doktorarbeiten, sind insoweit aber nicht abschließend, da dort etwa bei empirischen Aufgabenstellungen noch weiterreichende Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten bestehen.

Transparenz bei
fremden Inhalten

Plagiatsvermeidung

Gegenstand
der Broschüre

1. Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens

Eine rechtswissenschaftliche Arbeit ist die Auseinandersetzung mit einer gestellten Aufgabe, d.h. einem konkreten Fall oder einer abstrakten Fragestellung in mündlicher oder schriftlicher Form. Insbesondere eine schriftliche Arbeit unterliegt dabei bestimmten Formvorschriften und wissenschaftlichen Prinzipien. Der Verfasser/die Verfasserin muss diese wissenschaftlichen Prinzipien kennen und anwenden.

Form und Inhalt

1.1 Anwendung der Juristischen Arbeitsmethoden

§ 2 Abs. 1 der Ordnung GWP verlangt dabei von dem Autor/der Autorin zunächst, **lege artis** zu arbeiten,

Für Juristen bedeutet das in erster Linie, die vermittelten juristischen Arbeitsmethoden und Techniken bei schriftlichen Arbeiten zu verwenden. Rechtswissenschaft ist vor allem Rechtspraxis, nämlich die Anwendung von Rechtsvorschriften auf gegebene Fallgestaltungen. Über die verschiedenen Grundsätze der Auslegung von Rechtsvorschriften, über die Technik der Subsumtion konkreter Fallgestaltungen unter den abstrakten Gesetzeswortlaut, über den erforderlichen Fallbezug sowie über die Darstellung und Entscheidung von Meinungsstreitigkeiten werden Sie zu Beginn und während des Studiums instruiert und üben diese Techniken ein.

Juristische Arbeitsmethode

Die Arbeit *lege artis* bedeutet für den Rechtswissenschaftler, die erlernten Techniken auch tatsächlich anzuwenden und nicht stattdessen von einem gewünschten Ergebnis auszugehen und nur noch nach einer passenden Begründung zu suchen. Hierzu gehören besonders auch wissenschaftliche Redlichkeit und Gründlichkeit. Das bedeutet, **unliebsame Aspekte** einer Frage nicht zu unterschlagen. Ein solches Unterschlagen kann etwa dadurch geschehen, dass eine Meinung, die dem eigenen Standpunkt widerspricht, in der Arbeit erst gar nicht erwähnt wird, um so eine unbequeme Auseinandersetzung zu vermeiden. Es kann auch durch nicht untermauerte Behauptungen tatsächlicher Art geschehen („Es ist ja bekannt, dass man als Käufer leicht die tatsächliche Kilometerleistung eines Fahrzeugs ermitteln kann“), oder dadurch, dass eine bestimmte Statistik zur Untermauerung von Behauptungen ausgewählt und genannt wird, ohne ebenfalls vorhandene Statistiken mit gegenteiligem Ergebnis zu nennen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob dem Autor diese gegenläufigen Statistiken (allgemein: Tatsachen) bekannt sind, sondern nur darauf, ob sie mit zumutbarer Recherche hätten ermittelt werden können.

Tatsächliche Anwendung

1. Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens

1.2 Wissenschaftliche Gründlichkeit und Redlichkeit

§ 2 Abs. 1 der Ordnung GWP verlangt ferner,

- die aktuelle Literatur sowie die angemessenen disziplinspezifischen Methoden zu berücksichtigen,
- alle hinzugezogenen Quellen zu erwähnen,
- Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,

Auch diese drei Punkte gehören letztlich mit zur wissenschaftlichen Gründlichkeit und Redlichkeit. Es geht um eine der jeweiligen Aufgabenstellung und dem dafür zur Verfügung stehenden Zeitrahmen **angemessene Recherchearbeit**, um nach Quellen zu suchen und Quellen auf einschlägige Inhalte zu durchsuchen. Soweit eine Quelle Verwendung in der Arbeit gefunden hat, muss sie auch im Literaturverzeichnis genannt werden, es sei denn, es handelt sich um Gerichtsurteile oder Gesetzesmaterialien. Wenn es in Abhandlungen über die Anfertigung von Hausarbeiten oder Seminaren heißt, eine Quelle sei „nicht zitierfähig“, so darf diese Quelle zwar nicht im Literaturverzeichnis genannt werden. Jedoch gebieten es die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und auch das Urheberrecht gleichwohl, in einer Fußnote kenntlich zu machen, wenn ein Gedanke aus einer solchen nicht zitierfähigen Quelle in die Arbeit übernommen wird.

Und durch den Hinweis auf die Dokumentation und das Anzweifeln von Resultaten wird erneut auf den für Juristen so wesentlichen Grundsatz des **Abwägens von Argumenten** abgestellt und das heißt in erster Linie, Gegenargumenten Raum zu gewähren, soweit von der Aufgabenstellung und dem Umfang und Zeitrahmen der Arbeit her möglich (und sie nicht zu unterschlagen).

Weitere Prinzipien

Recherche, Umgang mit Quellen

Umgang mit Gegenargumenten

2. Die Zitierregeln im Besonderen

1.3 Transparenz bei der Wiedergabe fremder Gedanken

Besonders hervorzuheben ist das Gebot § 2 Abs. 1 der Ordnung GWP,

- die Übernahme fremder Texte, Gedanken und Ideen erkennbar darzustellen und die wörtliche Übernahme fremder Texte durch Anführungszeichen zu kennzeichnen.

Stets muss die schriftliche Arbeit im Ausgangspunkt eine eigenständige Leistung des Verfassers/der Verfasserin sein. Diese baut als wissenschaftliche Arbeit neben der *lege artis* erfolgenden Auslegung von Rechtsvorschriften auch auf früheren Ergebnissen anderer Forscher, auf Äußerungen in der Rechtsprechung und allgemein auf Meinungsäußerungen anderer Juristen auf. Es gibt vergleichsweise einfach zu beherrschende Regeln, wie in **Form** von Fußnoten, dem Literaturverzeichnis und entsprechenden Anlagen die Übernahme fremder Gedanken kenntlich gemacht und die notwendige Transparenz hergestellt wird. Konkrete Anforderungen an die jeweilige wissenschaftliche Arbeit bestimmen die Lehrgebiete; diese sind unbedingt zu beachten. Einige allgemeingültige Anforderungen werden nun unter 2. noch etwas detaillierter erläutert.

Einhaltung
der Formalia

2. Die Zitierregeln im Besonderen

2.1 Zitate als Beleg

Juristische Arbeiten leben von der Darstellung und der argumentbasierten Entscheidung von Meinungsstreitigkeiten. Anders als etwa in den Wirtschaftswissenschaften erfolgt die Angabe, von wem ein Gedanke stammt, oder wer etwas schon einmal gesagt hat, nicht im Fließtext, sondern in einer Fußnote am Seitenende. Fußnoten in juristischen Texten dienen nicht nur dem Zweck, Transparenz hinsichtlich der Verwendung fremden Gedankenguts herzustellen. Sie sollen vor allem auch belegen, dass das, was die Verfasserin/der Verfasser zuvor im Text geschrieben hat, stimmt oder auch **von anderen so gesehen wird**. Wird etwa behauptet, dass die Rechtsprechung diese oder jene Frage in einer bestimmten Weise beantwortet, so soll dies in der Fußnote mit der Aufzählung der konkreten Entscheidungen belegt werden, aus denen sich diese Behauptung ableiten lässt.

Beweisfunktion

2. Die Zitierregeln im Besonderen

Da sich auch in Urteilen meist viele verschiedene Aussagen finden, muss jedes Zitat so konkret (unter Angabe einer Fundstelle mit Seitenzahl und/oder Rn.) sein, dass die referierte Aussage für den Leser sofort auffindbar ist. Unterschiedliche Regeln gibt es in den juristischen Fachsäulen lediglich dazu, wie genau das Urteil selbst zu bezeichnen ist (mit oder ohne Datum, mit oder ohne Aktenzeichen). Entsprechendes gilt für die Wiedergabe von Äußerungen im Schrifttum: Stets ist die **Fundstelle genau anzugeben**, so dass sofortiges Auffinden leicht möglich ist. Auf welche Weise genau Autor und Fundstelle zu bezeichnen sind, dazu gibt es wiederum unterschiedliche Regeln, die in den formalen Hinweisen zur Anfertigung der entsprechenden Arbeiten mitgeteilt werden und zu beachten sind. Jedenfalls muss die Angabe der Textstelle die Möglichkeit eröffnen, den Text im Original nachzulesen und so zu überprüfen, ob die Behauptung stimmt.

Genauigkeit

2.2 Zitate als Herkunftsangabe

Der zweite Teil der Zitierregeln ist nun aber der Aspekt des wissenschaftlich (und auch rechtlich) korrekten Verhaltens in Bezug auf fremdes Gedankengut. Alle Texte, die in einer rechtswissenschaftlichen Arbeit verwendet werden, müssen als fremde Gedanken kenntlich und kontrollierbar gemacht sein. Die Kenntlichmachung kann entweder dadurch geschehen, dass die fremde Aussage wörtlich zitiert wird und diese wörtliche Übernahme in Anführungszeichen vor und am Ende des wörtlichen Zitats gesetzt wird oder dadurch, dass der Gedanke sinngemäß in indirekter Rede (d.h. im Konjunktiv) wiederholt oder beschrieben wird. In jedem Falle hat nach der Übernahme oder Beschreibung eine Fußnote zu folgen und muss in der Fußnote die **Angabe der Fundstelle unter Nennung der Urheber** bzw. des Urhebers erfolgen. Dabei hängt es von der jeweiligen Aussage ab, ob erst am Ende eines Absatzes, oder nach einem Satz oder schon nach einer prägnanten Formulierung eine Fußnote mit Quellenangabe zu stehen hat.

Kenntlichmachen
und Fundstelle

Ein Wort noch zu wörtlichen Zitaten: Diese sind sparsam zu verwenden – es ist keine eigene wissenschaftliche Leistung, wenn man nur andere sprechen lässt. Mehr als ein wörtliches Zitat wird auf 3 Seiten Text in aller Regel nicht benötigt. Viele gute Arbeiten kommen gänzlich **ohne wörtliche Übernahmen** aus und wenn nicht gerade eine sehr erfindungsreiche Formulierung oder Wortneuschöpfung vorliegt, fragt sich der Leser stets: Hätte der Autor das nicht auch mit eigenen Worten sagen können?

Wörtliches Zitat
als Ausnahme

3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Ferner verlangt § 2 Abs. 1 der Ordnung GWP, wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen. § 3 Abs. 1 der Ordnung GWP definiert wissenschaftliches Fehlverhalten u.a. als Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, indem deren **geistiges Eigentum** verletzt wird. Hierzu ist zunächst allgemein festzustellen, dass jeder Verstoß gegen die unter 2. dargestellten Zitierregeln als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen ist. Im Folgenden sollen aber noch weitere Beispiele erörtert werden, die in der Ordnung GWP genannt sind.

Fremde Urheberschaft
achten

3.1 Plagiate

Als Beispiele für solches Fehlverhalten nennt § 3 Abs. 2 Ordnung GWP die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (**Plagiat**). Dies ist im Zusammenhang mit rechtswissenschaftlichen Texten von besonderer Bedeutung. Zum einen ist die Wiedergabe fremder Gedanken ja unmittelbare Aufgabe in fast allen Hausarbeiten und Seminararbeiten und zum anderen ist die Darstellung eines Meinungsstands zusammen mit der eigenen (!) Argumentation auch zentral auch für die Beurteilung und Bewertung der Arbeit. Deshalb sollte allen angehenden Juristen klar sein, was im Rahmen rechtswissenschaftlicher Arbeiten klar verboten ist.

Gesteigerte Gefahr

Verhältnismäßig selten ist in der Praxis das sog. **Vollplagiat** in dem Sinne, dass ein fremder Text vollständig ohne Zustimmung des Autors als Text des Studierenden ausgegeben wird. Dass dies nicht nur ein wissenschaftliches Fehlverhalten, sondern auch eine Urheberrechtsverletzung und ein prüfungsrechtlich relevanter Täuschungsversuch ist, bedarf keiner näheren Erläuterung. Schon eher vor kommt das Ghostwriting, das zwar einen Täuschungsversuch, jedoch kein Plagiat darstellt (siehe dazu noch im Folgenden b)).

Selten – der klare Fall

Häufiger ist jedoch die Übernahme fremder Texte in ganzen Abschnitten durch Abschreiben, heute in Zeiten der Textverarbeitung in aller Regel durch das **Copy & Paste**-Verfahren zu beobachten. Es sind schon ganze Seminararbeiten abgegeben worden, die lediglich aus Textabschnitten verschiedener Aufsätze zusammenkopiert wurden. Das geschieht teils mit, teils ohne Quellenangabe, und aber stets, ohne (wie es erforderlich wäre) durch Anführungszeichen kenntlich zu machen, von welcher Stelle bis zu welcher Stelle die einkopierte Textpassage genau geht. Prüfungsrechtlich liegt speziell in dieser fehlenden Angabe von Anfang und Ende der Übernahme auch ein **Täuschungsversuch**, selbst wenn die Quelle irgendwo angegeben wird. Abgesehen davon: Unwissenschaftlich ist das Verfahren aber in jedem Fall!

Das Alltagsplagiat –
nicht weniger schlimm

3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wenn so etwas im Kleinen „mal vorkommt“, ist damit nicht unbedingt die Arbeit gleich nicht bestanden. Letztlich hängt es immer vom Einzelfall und vom Umfang und Gewicht des konkreten Verstoßes ab, ob und welche Konsequenzen er für das Bestehen und/oder für die Bewertung der Arbeit hat. Jedoch wird (um einen Anhaltspunkt zu geben) etwa ein Copy & Paste von Textabschnitten mit mehr als 1 Zeile stets ein ernsthafter Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sein, weil der Textproduzent damit zu verstehen gibt, nicht selbst formulieren zu wollen und keine Achtung vor der Urheberschaft anderer zu haben.

Ebenso häufig wie das Copy & Paste-Verfahren, in der Praxis aber schwerer zu ermitteln ist die **paraphrasierende Wiedergabe** eines fremden Gedankens, oder die Nacherzählung einer fremden Darstellung oder auch die bloße Übernahme einer fremden Gliederungsstruktur, ohne in einer Fußnote darauf hinzuweisen, woher diese Gedanken oder die Struktur stammen. Hier fehlt letztlich nur eine Fußnote oder sie befindet sich an der falschen Stelle bzw. erweckt den Eindruck, nur ein Teil des Vorstehenden sei übernommen, obwohl in Wahrheit alles nur Wiedergabe fremder Gedanken war. In solchen Fällen handelt es sich manchmal um bloße Bagatellen, im Einzelfall kann aber auch eine besonders zu missbilligende Täuschung des Lesers anzunehmen sein.

Ebenso häufig finden sich **Blindzitate**, durch die für eine Aussage, etwa was eine herrschende Meinung besagt, einfach das Ergebnis der Recherche eines anderen Autors als eigenes ausgegeben wird. Das geschieht, indem die von ihm oder ihr angegebenen Zitate ungeprüft in die eigene Fußnote übernommen werden, anstatt selbst die Originalquellen zu suchen. Solche Blindzitate fallen oft dadurch auf, das (meist aus Faulheit) auch die Art des Verweises gleich mitübernommen wird, obwohl sie von der sonst verwendeten Zitierweise abweicht (z.B. Kindl in: MüKo-BGB, § ... statt MüKO/Kindl wie sonst in der Arbeit) oder der Verweis auf eine Altauflage eines Werkes erfolgt, obschon neuere Auflagen erhältlich sind.

Schließlich finden sich oft in Stellungnahmen zu Meinungsstreitigkeiten aus reiner Verzweiflung sog. **Ideenplagiate**. Als ein solches wird hier die Übernahme einer fremden Argumentation zum Entscheid eines Streits bezeichnet. Es ist ein Irrtum, wenn Studierende glauben, sie dürften einen Meinungsstreit nur mit eigenen Argumenten entscheiden und deshalb Quellenangaben weglassen aus Angst vor dem Vorwurf, kein eigenes Argument gefunden zu haben. Vielmehr kann durchaus ein bereits in der Literatur verwendetes Argument als ausschlaggebend angesehen werden und in der Stellungnahme zu einem Streit wiederholt werden. Unzulässig ist es aber, wenn dessen Urheber dann unterschlagen wird, um den Eindruck zu vermitteln, man habe das Argument selbst erdacht.

Die fehlende Fußnote

Usurpation fremder
Recherche

Keine eigenen
Argumente?

3.2 Anderes Fehlverhalten

Unzulässig ist gem. § 3 Abs. 2 Ordnung GWP auch die „Verfälschung oder Abänderung des Inhalts“. Bei solchen **Falschzitate**n wird behauptet, dieser oder jener Autor oder ein Gericht habe eine bestimmte Behauptung aufgestellt, obwohl das tatsächlich nicht der Fall ist und sich an der angegebenen Fundstelle die behauptete Aussage nicht findet. Hierbei handelt es sich nicht um ein Plagiat, weil es nicht darum geht, die fremde Urheberschaft zu verbergen. Es ist aber ein ernster Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Ehrlichkeit oder (bei fehlender Absicht) Gründlichkeit. Einem kundigen Korrektor fällt solches Fehlverhalten in der Regel auf, weil es bei einem Leser mit Judiz zur Verwunderung führt, wenn eine bestimmte – meist wenig überzeugende – Aussage einem namhaften juristischen Autor unterstellt wird. Da sich in diesen Fällen ja eine Quellenangabe findet, kann leicht überprüft werden, ob der genannte Autor oder die Autorin die Aussage tatsächlich getätigt hat. Und wenn das nicht der Fall ist, wird die Falschaussage meist mit erheblichen Punktabzug geahndet. Im schlimmsten Fall kann eine solche Falschbehauptung aber auch als Täuschungsversuch gewertet werden.

Leicht zu ermitteln

Kein Plagiat, aber gleichwohl nach § 3 Abs. 2 Ordnung GWP verboten ist auch die Ausgabe fremd erstellter Texte als eigene mit Einverständnis der Autorin oder des Autors („**Ghostwriting**“). Wer andere seine Arbeiten schreiben lässt und sie ggf. noch für ihr Tun bezahlt, handelt selbstverständlich höchst unwissenschaftlich. Als „Diebstahl“ geistigen Eigentums oder überhaupt als Verletzung der Rechte des Ghostwriters wird man dieses Verhalten wegen des Einverständnisses des Urhebers nicht bezeichnen können. Jedoch stellt es unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten zweifelsfrei eine Täuschung anderer Wissenschaftler bzw. aller Leser über die Tatsache dar, dass der als Autor angegebene „Wissenschaftler“ gerade nicht selbst den Text verfasst und damit nicht selbst eine relevante Leistung erbracht hat. Ghostwriting ist daher ohne weiteres ein Täuschungsversuch im Sinne des Prüfungsrechts, und das gilt nicht nur bei Haus- und Seminararbeiten, sondern selbstverständlich bei allen Prüfungsformen und wissenschaftlichen Leistungen.

Einverständene
Urheber

Ferner nennt § 3 Abs. 2 auch die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch **Sabotage** (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens, Vorenthaltens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt). Hierunter fallen im juristischen Studium insbesondere das absichtsvolle Verstellen von Werken in einer Bibliothek, die zur Bearbeitung einer schriftlichen Arbeit benötigt werden, an einen anderen Platz oder das Herausreißen einzelner Seiten, so dass andere Studenten die Inhalte nicht auffinden können.

Nur noch destruktiv

4. Sanktionen

Manche Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis wirken sich nur auf die Bewertung der Arbeit aus. Das gilt etwa für die Nichteinhaltung der wissenschaftlichen Gründlichkeit, das Unterschlagen von Gegenargumenten, für vereinzelte Verstöße gegen die Formalia der Zitierregeln (vergessenes Aktenzeichen eines Urteils) oder auch für Falschzitate. Das kann im Einzelfall allerdings auch zum Nichtbestehen der Prüfung führen, z.B. wenn wiederholt eine genaue Fundstelle fehlt und der Korrektor so nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen überprüfen kann, ob das jeweilige Zitat korrekt ist.

Bewertung

Anderes Verhalten kann weitreichendere Konsequenzen nach sich ziehen. So gelten etwa Plagiate oder Ghostwriting grundsätzlich als Täuschungsversuch. Ein solcher kann nach § 9 Abs. 3 der geltenden [Prüfungsordnung zum LL.B.](#) zur Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ führen. Und in besonders schweren Fällen, wie z. B. bei wiederholten Täuschungsversuchen, kann der Prüfungsausschuss gem. § 9 Abs. 7 der Prüfungsordnung den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Zudem kann der Prüfling exmatrikuliert werden, § 63 Abs. 5 HG NRW.

Nichtbestehen
und Exmatrikulation

Ein Plagiat kann darüber hinaus auch urheberrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Der Urheber kann zum Beispiel durch eine Abmahnung seine Ansprüche auf Unterlassung und auch Schadensersatzansprüche durchsetzen.

Urheberrecht und
Schadensersatz

FernUniversität in Hagen

**Rechtswissenschaftliche
Fakultät**

Universitätsstraße 47
58097 Hagen

www.fernuni-hagen.de/rewi

Stand: Mai 2021



**Informationen
für Studierende**